

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/7233 –**

Zurückweisungen an den Binnengrenzen im ersten Halbjahr 2026

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, wies die Bundespolizei am 7. Mai 2025 an, an den deutschen Grenzen Menschen ohne die erforderlichen Einreisepapiere auch dann zurückzuweisen, wenn sie ein Asylgesuch stellen wollen. Dabei berief Alexander Dobrindt sich auf § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG), wonach einem Ausländer die Einreise zu verweigern ist, wenn er über einen sicheren EU-Mitgliedstaat einreist. Eine Ausnahme sieht die Weisung nur für „erkennbar vulnerable Personen“ vor, die weiterhin an die zuständigen Stellen oder Erstaufnahmeeinrichtungen weitergeleitet werden können (www.lto.de/recht/hintergruende/h/zurueckweisungen-grenzen-ausnahme-weisung-europarecht-thym).

Die neue Zurückweisungspraxis rief Kritik hervor, denn unter Juristinnen und Juristen herrscht weitgehend Einigkeit, dass pauschale Zurückweisungen von Asylsuchenden gegen EU-Recht verstoßen. Welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, muss im Rahmen eines Dublin-Verfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelt werden; die Bundespolizei kann dies nicht an der Grenze entscheiden. § 18 Absatz 2 AsylG wird nach dieser Auffassung durch EU-Recht verdrängt (vgl. exemplarisch „Fragen zur Zurückweisung an der Grenze und zu Transit-zonen“ vom 24. Januar 2024, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 151/23). Dr. Constantin Hruschka befand nach ausführlicher Analyse der EU-Rechtsordnung, dass Dobrindts Weisung „evident rechtswidrig“ sei (<https://verfassungsblog.de/zurueckweisung-grenze-kontrolle-dobrindt/>). Auch das Verwaltungsgericht Berlin begründete Anfang Juni 2025 seine Entscheidung, dass drei Asylsuchenden aus Somalia die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zwecks Durchführung eines Dublin-Verfahrens erlaubt werden müsse, mit dem Anwendungsvorrang der Dublin-Verordnung gegenüber § 18 Absatz 2 AsylG (Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, 6 L 192/25 sowie 6 L 193/25). Mit Beschluss vom 22. Mai 2026 erklärte das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem weiteren Verfahren die Zurückweisung eines Eritreers für rechtswidrig (Aktenzeichen 28 L 270/26 A). Hinzu kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits im Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 wegen einer menschenrechtswidrigen direkten Zurückweisung eines Schutzsuchenden verurteilt und dies insbesondere damit begründet wurde,

dass „keine gründliche, individuelle Prüfung drohender Gefahren“ vorgenommen wurde und die Zurückweisung „eilig und ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts“ erfolgte, wie dem Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung dieses Urteils zu entnehmen ist (www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2024_DE.pdf).

Nichtsdestotrotz hält das Bundesministerium des Innern (BMI) seit mehr als einem Jahr an den Zurückweisungen fest, ohne dafür eine aus Sicht der Fragestellenden fundierte rechtliche Begründung vorzubringen. Um die Zurückweisungen zu rechtfertigen, bezog sich das BMI teilweise auf Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser erlaube es, im Ausnahmefall zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit auf das nationale Recht zurückzugreifen und von EU-Sekundärrecht abzuweichen (vgl. Antwort zu den Fragen 11 bis 13 auf Bundestagsdrucksache 21/820). Allerdings sind die Voraussetzungen dafür sehr hoch; der Europäische Gerichtshof wies alle bisherigen Versuche, sich auf die Ausnahmeklausel zu berufen, zurück (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4647561). Das BMI erklärte im September 2024, dass ein Mitgliedstaat, der sich auf Artikel 72 AEUV beruft, „konkret darzulegen“ habe, warum eine vom Sekundärrecht abweichende Maßnahme als „Ultima ratio“ „erforderlich und verhältnismäßig“ ist, um eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit abzuwenden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13047). Auf eine entsprechende Nachfrage der Abgeordneten Clara Büniger erläuterte die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister des Innern, Daniela Ludwig, im Mai 2025, dass eine „Notlage“ darin bestehe, dass „keine Kommune in ganz Deutschland [...] klarkommt mit den hohen Zahlen, die klarkommt mit der Unterbringung, mit der Zurverfügungstellung von Kindergarten- und Schulplätzen, mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum“ (Antwort der Bundesregierung auf die Zusatzfrage zu ihrer Mündlichen Frage 6, Plenarprotokoll 21/6, S. 411 (B)). Diese pauschale und mit konkreten Zahlen nicht belegte Behauptung steht nach Auffassung der Fragestellenden nicht nur im Widerspruch zu differenzierteren Studien zur Aufnahmesituation in den Kommunen, wonach sich im Oktober 2025 nur noch etwa ein Zehntel aller Kommunen im „Notfallmodus“ sah (vgl. <https://mediendienst-integration.de/news/viele-kommunen-sind-nicht-mehr-am-limit/>). Sie ist nach Auffassung der Fragestellenden jedenfalls auch nicht mehr haltbar, nachdem Bundeskanzler Friedrich Merz im April 2026 zur Migrationspolitik erklärte, dass „die Zahlen [...] so klar und so deutlich zurückgegangen [seien], dass man davon sprechen kann, dass wir große Teile des Problems jetzt gelöst haben“ (www.bild.de/politik/inland/merz-lobt-migrationspolitik-der-regierung-grosse-teile-des-problems-jetzt-geloest-69ef901ebb738f64ea7805ef). Zuvor hatte bereits Bundesinnenminister Alexander Dobrindt im Januar 2026 im Deutschen Bundestag dargestellt, dass es „einen deutlichen Rückgang der illegalen Migration“ „im Verhältnis zum Jahr zuvor [...] um 51 Prozent“ und „im Verhältnis zu zwei Jahren davor um 66 Prozent“ gegeben habe (Plenarprotokoll 21/52, S. 6179 (C)). Auf die Frage, wie sich die andauernde Berufung auf Artikel 72 AEUV mit dieser Entwicklung vereinbaren lasse, rechtfertigte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Christoph de Vries, im Mai 2026 direkte Zurückweisungen von Schutzsuchenden und landesweite Binnengrenzkontrollen – ohne konkrete Zahlen zu nennen – mit einer „Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme in Deutschland durch das stetige und insgesamt zu hohe Migrationsgeschehen in den letzten Jahren“. Die Maßnahmen seien „notwendig, bis das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem tatsächlich funktionsfähig ist; das heißt: wirksamer Schutz an den EU-Außengrenzen, ein funktionierendes Dublin-System [...] und ein Solidaritätsmechanismus, der tatsächlich greift“ (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 39, Plenarprotokoll 21/76, S. 9142 (C)). Nach Auffassung der Fragestellenden wird damit die Nichteinhaltung geltenden EU-Sekundärrechts (Dublin-Verordnung) durch die Bundesregierung unzulässigerweise nicht mehr mit einer konkret darzulegenden schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Rahmen eines „Ultima ratio“-Grundsatzes begründet, sondern mit

politischen Erwartungen an ein künftiges „Funktionieren“ neuer asylrechtlicher Bestimmungen, ohne dass hierfür konkrete Kriterien benannt würden und ohne darzulegen, warum derzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland durch eine ungewisse künftige Entwicklung des europäischen Asylsystems gefährdet ist – zumal es einen massiven Rückgang der Asylgesuche in den letzten Jahren gab, obwohl das dabei geltende Dublin-System von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt als „dysfunktional“ bezeichnet worden war (www.lto.de/recht/hintergruende/h/dobrindt-plaene-zurueckweisung-n-pushbacks-eu-recht).

Trotz der schnellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zur Rechtswidrigkeit der direkten Zurückweisung von Schutzsuchenden (s. o.) ist mit einer (erneuten) gerichtlichen Klärung der Rechtsfragen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dies liegt vor allem daran, dass eine Fortsetzung der anhängigen Hauptsacheverfahren nach Auffassung der damit befassten Verwaltungsgerichte aus formellen Gründen nicht möglich ist, wenn die zurückgewiesenen Personen zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland eingereist sind, denn dann fehle, mangels Wiederholungsgefahr, ein „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“ (vgl. www.lto.de/recht/hintergruende/h/entscheidungen-des-vg-karlsruhe-und-des-vg-berlin und Die Welt vom 14. Juli 2026: „Wenn die Bundespolizei selbst die Zurückweisung für rechtswidrig erklärt“). Bundesinnenminister Alexander Dobrindt hatte angedeutet, sich (erst) einem Urteil des EuGH beugen zu wollen („darüber sollte der Europäische Gerichtshof entscheiden“, www.zeit.de/politik/deutschland/2025-06/dobrindt-europaeischer-gerichtshof-zurueckweisungen). Nach Auffassung der Fragestellenden sorgt damit ausgerechnet die „Ineffektivität“ der verfügbaren Zurückweisungen (ineffektiv, weil die Zurückgewiesenen in aller Regel später dennoch einreisen konnten – jedenfalls war es so in den dokumentierten und von den Gerichten entschiedenen Fällen) dafür, dass eine gerichtliche Klärung in letzter Instanz nicht absehbar ist.

In der Debatte über Zurückweisungen geht nach Wahrnehmung der Fragestellenden häufig unter, dass auch bereits unter der Vorgängerregierung in großem Umfang Menschen an den Grenzen zurückgewiesen wurden. Im Jahr 2024 waren davon rund 40 000 Menschen betroffen, viele von ihnen kamen aus typischen Asylherkunftsländern wie der Türkei, Syrien oder Afghanistan. Die Fragestellenden vermuten, dass bereits vor dem 7. Mai 2025 Asylsuchende zurückgewiesen wurden, die die Bundespolizei allerdings nicht als solche registriert hat. Ein Indiz dafür ist, dass der Anteil registrierter Asylgesuche bei Aufgriffen an den Binnengrenzen mit der Verstärkung von Binnengrenzkontrollen merklich zurückgegangen ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14902). Auch das Verwaltungsgericht Berlin stellte in seinem Beschluss vom 22. Mai 2026 (Aktenzeichen 28 L 270/26 A) fest, dass zur Überzeugung des Gerichts ein Asylgesuch an der Grenze geäußert wurde, obwohl dies von der Bundespolizei und mehreren Bundespolizisten bestritten worden war.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Hinweis für alle statistischen Daten:

Die Datengrundlage ist die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

Vorbemerkung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026 (bitte auch nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen – das gilt auch für alle nachfolgenden Fragen), und wie viele Eurodac [European Asylum Dactyloscopy Database]-Treffer (Eurodac: [...]) gab es dabei (bitte jeweils nach Zeitraum, Land der ersten Registrierung und Grenzabschnitt differenzieren)?

Die Feststellungen der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu unerlaubten Einreisen und deren Aufschlüsselung nach Grenzart und Nachbarstaaten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2026			
Grenze	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
	unerlaubte Einreisen		
Landgrenze, davon:	10.183	9.912	20.095
Belgien	581	504	1.085
Dänemark	142	111	253
Frankreich	2.284	2.330	4.614
Luxemburg	291	322	613
Niederlande	966	886	1.852
Polen	1.394	1.290	2.684
Schweiz	1.637	1.660	3.297
Tschechien	993	1.013	2.006
keiner Landgrenze zuzuordnen	120	121	241
Österreich	1.775	1.675	3.450
Luftgrenze	2.352	2.185	4.537
Seegrenze	89	108	197
Gesamt	12.624	12.205	24.829

EURODAC-Treffer können aus den Datengrundlagen der Bundespolizei nur dargestellt werden, wenn die unerlaubt eingereiste Person ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden geäußert hat. Die Anzahl der unerlaubt Eingereisten mit EURODAC-Treffer sind in den nachfolgenden Übersichten abgebildet. Eine Erfassung des Landes der ersten Asylantragstellung erfolgt nicht, daher sind alle Staaten dargestellt, für die EURODAC-Treffer festgestellt wurden.

2026			
Grenze	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
	unerlaubte Einreisen mit Eurodac-Treffer		
Landgrenze, davon:	148	114	262
Belgien	12	6	18
Dänemark	3	0	3
Frankreich	44	27	71
Luxemburg	2	1	3
Niederlande	7	1	8
Polen	7	9	16
Schweiz	40	26	66
Tschechien	17	22	39
keiner Landgrenze zuzuordnen	7	11	18
Österreich	9	11	20
Luftgrenze	99	38	137
Seegrenze	1	1	2
Gesamt	248	153	401

Land der Antragstellung	2026		
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
	unerlaubte Einreisen mit Eurodac-Treffer		
Belgien	4	1	5
Bulgarien	5	5	10
Deutschland	13	12	25
Dänemark	1	0	1
Estland	0	3	3
Frankreich	21	6	27
Griechenland	128	53	181
Irland	0	1	1
Italien	24	17	41
Kroatien	36	29	65
Lettland	3	3	6
Litauen	1	2	3
Luxemburg	1	0	1
Niederlande	17	5	22
Norwegen	0	2	2
Polen	4	2	6
Portugal	1	0	1
Rumänien	0	1	1
Schweden	4	1	5
Schweiz	16	14	30
Slowenien	1	1	2
Spanien	11	11	22
Ungarn	2	0	2
Zypern	0	2	2
Österreich	9	8	17

2. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026, bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

Die Anzahl unerlaubter Einreisen nach Grenzabschnitten und Nachbarstaaten nach Monaten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Grenze	2026						
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
	unerlaubte Einreisen						
Landgrenze, davon:	3.549	3.079	3.555	3.604	3.380	2.928	20.095
Belgien	263	162	156	214	153	137	1.085
Dänemark	52	47	43	44	29	38	253
Frankreich	835	641	808	873	763	694	4.614
Luxemburg	112	91	88	109	131	82	613
Niederlande	278	321	367	341	299	246	1.852
Polen	456	446	492	522	451	317	2.684
Schweiz	587	456	594	498	602	560	3.297
Tschechien	329	314	350	398	346	269	2.006
keiner Landgrenze zuzuordnen	46	40	34	28	37	56	241
Österreich	591	561	623	577	569	529	3.450
Luftgrenze	796	722	834	604	735	846	4.537
Seegrenze	29	24	36	32	60	16	197
Gesamt	4.374	3.825	4.425	4.240	4.175	3.790	24.829

b) den Bundespolizeidirektionen,

Die Anzahl unerlaubter Einreisen nach feststellenden Bundespolizeidirektionen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Januar – Juni 2026	
unerlaubte Einreisen	
BPOLD Berlin	1.585
BPOLD Bad Bramstedt	872
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	2.482
BPOLD Hannover	1.002
BPOLD Koblenz	2.033
BPOLD München	5.364
BPOLD Pirna	2.036
BPOLD Stuttgart	6.828
BPOLD Sankt Augustin	2.517
Landespolizei Bayern	109
Landespolizei Hamburg	1
Gesamt	24.829

c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen)?

Die Anzahl der unerlaubten Einreisen nach den 20 häufigsten Staatsangehörigkeiten sind nachfolgend abgebildet.

Januar – Juni 2026		
Staatsangehörigkeit	unerlaubte Einreisen	Anteil an Gesamt in Prozent
ukrainisch	2.696	10,9
türkisch	1.977	8,0
afghanisch	1.955	7,9
syrisch	1.586	6,4
algerisch	1.494	6,0
indisch	913	3,7
marokkanisch	863	3,5
somalisch	705	2,8
albanisch	623	2,5
chinesisch	568	2,3
russisch	565	2,3
tunesisch	538	2,2
irakisch	486	2,0
serbisch	486	2,0
kosovarisch	465	1,9
georgisch	449	1,8
pakistanisch	353	1,4
moldauisch	352	1,4
nigerianisch	348	1,4
kolumbianisch	328	1,3
weitere Staatsangehörigkeiten aus den 15 häufigsten Asylherkunftsländern		
iranisch	313	1,3
guineisch	270	1,1

Januar – Juni 2026		
Staatsangehörigkeit	unerlaubte Einreisen	Anteil an Gesamt in Prozent
vietnamesisch	266	1,1
eritreisch	260	1,0

3. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, im ersten Halbjahr 2026 ein Asylgesuch registriert (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren), und wie viele Eurodac-Treffer gab es dabei (bitte jeweils nach Zeitraum, Land der ersten Registrierung und Grenzabschnitt differenzieren)?

Die Anzahl registrierter Asylgesuche im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise und deren Aufschlüsselung nach Grenzart und Nachbarstaaten stellt die nachfolgende Übersicht dar. Die statistische Erfassung von EURODAC-Treffern erfolgt nur im Zusammenhang mit einem gestellten Asylgesuch. Die Daten können aus der Antwort auf die Frage 1 entnommen werden.

2026			
Grenze	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
	Asylgesuche i. Z. m. unerlaubter Einreise		
Landgrenze, davon:	500	524	1.024
Belgien	76	65	141
Dänemark	5	3	8
Frankreich	83	68	151
Luxemburg	12	5	17
Niederlande	18	22	40
Polen	25	68	93
Schweiz	72	100	172
Tschechien	92	68	160
keiner Landgrenze zuzuordnen	17	28	45
Österreich	100	97	197
Luftgrenze	318	226	544
Seegrenze	2	6	8
Gesamt	820	756	1.576

4. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, im ersten Halbjahr 2026 ein Asylgesuch registriert, bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

Die statistischen Daten zu Grenzabschnitten und Nachbarstaaten nach Monaten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

2026							
Grenze	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
	Asylgesuche i. Z. m. unerlaubter Einreise						
Landgrenze, davon	181	137	182	189	200	135	1.024
Belgien	47	17	12	35	19	11	141
Dänemark	1	4	0	2	0	1	8
Frankreich	25	24	34	22	32	14	151
Luxemburg	7	4	1	1	4	0	17

Grenze	2026						
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
	Asylgesuche i. Z. m. unerlaubter Einreise						
Niederlande	5	9	4	7	10	5	40
Polen	8	12	5	20	33	15	93
Schweiz	19	20	33	26	34	40	172
Tschechien	27	14	51	35	25	8	160
keiner Landgrenze zuzuordnen	8	2	7	5	14	9	45
Österreich	34	31	35	36	29	32	197
Luftgrenze	87	120	111	39	92	95	544
Seegrenze	0	1	1	0	5	1	8
Gesamt	268	258	294	228	297	231	1.576

b) den Bundespolizeidirektionen,

Die Anzahl der Asylgesuche im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise nach feststellenden Bundespolizeidirektionen sind nachfolgend dargestellt.

Januar – Juni 2026	
unerlaubte Einreisen	
BPOLD Berlin	104
BPOLD Bad Bramstedt	47
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	188
BPOLD Hannover	176
BPOLD Koblenz	137
BPOLD München	212
BPOLD Pirna	239
BPOLD Stuttgart	255
BPOLD Sankt Augustin	209
Landespolizei Bayern	9
Gesamt	1.576

c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen),

Die Anzahl der Asylgesuche im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise nach den 20 häufigsten Staatsangehörigkeiten sind nachfolgend dargestellt.

Januar – Juni 2026		
Staatsangehörigkeit	unerlaubte Einreisen	Anteil an Gesamt in Prozent
afghanisch	347	22,0
russisch	139	8,8
algerisch	127	8,1
türkisch	110	7,0
iranisch	80	5,1
chinesisch	61	3,9
syrisch	56	3,6
marokkanisch	53	3,4
somalisch	53	3,4
ukrainisch	51	3,2

Januar – Juni 2026		
Staatsangehörigkeit	unerlaubte Einreisen	Anteil an Gesamt in Prozent
libysch	46	2,9
sri-lankisch	33	2,1
tunesisch	31	2,0
pakistanisch	29	1,8
indisch	21	1,3
sudanesisch	21	1,3
palästinensisch	20	1,3
guineisch	18	1,1
aserbaidshanisch	17	1,1
irakisch	17	1,1
weitere Staatsangehörigkeiten aus den 15 häufigsten Asylherkunftsländern		
nigerianisch	12	0,8
georgisch	10	0,6
eritreisch	4	0,3
moldauisch	3	0,2
vietnamesisch	1	0,1

- d) der Zahl der Personen, die nach einem Asylgesuch an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden?

Im ersten Halbjahr 2026 erfolgte bei insgesamt 927 Personen, die nach unerlaubter Einreise ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden äußerten, die Weiterleitung an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (einschließlich Flughafenasylverfahren).

5. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026 (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren), und wie viele Asylsuchende waren darunter (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern, Grenzschnitten und Rechtsgrundlagen für die Zurückweisung differenzieren)?

Die Anzahl aller vollzogenen Zurückweisungen und deren Aufschlüsselung nach Grenzart und Nachbarstaaten bildet die nachfolgende Übersicht ab.

2026			
Grenze	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
	Zurückweisungen		
Landgrenze, davon:	7.180	6.809	13.989
Österreich	1.397	1.352	2.749
Belgien	302	263	565
Schweiz	1.207	1.182	2.389
Tschechien	496	473	969
Dänemark	107	91	198
Frankreich	1.690	1.634	3.324
Luxemburg	192	215	407
Niederlande	538	490	1.028
Polen	1.251	1.109	2.360
Luftgrenze	2.002	1.940	3.942
Seegrenze	2	2	4
Gesamt	9.184	8.751	17.935

Die Erhebung des Status der Person (zum Beispiel Asylsuchender) erfolgt im Zusammenhang mit aufenthaltsverhindernden Maßnahmen nicht. Hier wird lediglich die Rechtsgrundlage von Zurückweisungen erfasst. Diese stellen sich wie folgt dar:

2026			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
Zurückweisungen			
nach Rechtsgrundlage			
gemäß AufenthaltsgG	8.845	8.398	17.243
gemäß AsylG	265	281	546
gemäß FreizügG/EU	74	72	146

Die aufgeschlüsselten Daten von Zurückweisungen nach Grenzart und Nachbarstaaten gemäß Asylgesetz sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2026			
Zurückweisungen gemäß AsylG			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
Landgrenze, davon:	248	266	514
Österreich	84	93	177
Belgien	54	49	103
Schweiz	11	3	14
Tschechien	47	69	116
Dänemark	3		3
Frankreich	20	24	44
Luxemburg	11	2	13
Niederlande	4	10	14
Polen	14	16	30
Luftgrenze	17	15	32
Gesamt	265	281	546

Die aufgeschlüsselten Daten von Zurückweisungen nach dem Asylgesetz nach den 20 häufigsten Staatsangehörigkeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2026			
Zurückweisungen gemäß AsylG			
Staatsangehörigkeit	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
russisch	46	44	90
türkisch	41	22	63
algerisch	34	25	59
ukrainisch	15	41	56
afghanisch	27	15	42
marokkanisch	15	15	30
chinesisch	7	19	26
iranisch	10	4	14
tunesisch	8	5	13
somalisch	8	3	11
irakisch	4	6	10
aserbaidshanisch	1	8	9
sierra-leonisch	1	8	9
sudanesisch	3	5	8
georgisch	1	7	8
kamerunisch	4	4	8

2026			
Zurückweisungen gemäß AsylG			
Staatsangehörigkeit	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
pakistanisch	6	1	7
libysch	1	6	7
ungeklärt	3	3	6
syrisch	1	4	5
jordanisch	1	4	5
guineisch	2	3	5

6. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026, bitte zusätzlich differenzieren nach

a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

Die statistischen Daten zu Grenzabschnitten und Nachbarstaaten nach Monaten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2026							
Grenze	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
	Zurückweisungen						
Landgrenze, davon:	2.447	2.221	2.512	2.630	2.212	1.967	13.989
Österreich	453	459	485	488	445	419	2.749
Belgien	147	92	63	121	82	60	565
Schweiz	453	336	418	359	422	401	2.389
Tschechien	145	168	183	184	160	129	969
Dänemark	34	33	40	33	28	30	198
Frankreich	620	475	595	635	511	488	3.324
Luxemburg	65	71	56	76	82	57	407
Niederlande	145	198	195	195	161	134	1.028
Polen	385	389	477	539	321	249	2.360
Luftgrenze	625	657	720	720	634	586	3.942
Seegrenze	1	1		1		1	4
Gesamt	3.073	2.879	3.232	3.351	2.846	2.554	17.935

b) den Bundespolizeidirektionen,

Die Anzahl der vollzogenen Zurückweisungen nach Bundespolizeidirektionen stellt die nachfolgende Übersicht dar.

Januar – Juni 2026	
Zurückweisungen	
BPOLD B	1839
BPOLD BBS	500
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	1099
BPOLD H	602
BPOLD KO	1418
BPOLD M	3449
BPOLD PIR	1388
BPOLD S	5143
BPOLD STA	2231
Landespolizei Bayern	266
Gesamt	17935

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten, und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen),

Die Anzahl der vollzogenen Zurückweisungen nach den 20 häufigsten Staatsangehörigkeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Januar – Juni 2026		
Staatsangehörigkeit	Zurückweisungen	Anteil an Gesamt in Prozent
ukrainisch	2.579	14,4
türkisch	1.288	7,2
algerisch	1.088	6,1
afghanisch	1.076	6,0
albanisch	788	4,4
kosovarisch	783	4,4
syrisch	754	4,2
georgisch	617	3,4
marokkanisch	580	3,2
serbisch	525	2,9
moldauisch	448	2,5
tunesisch	357	2,0
russisch	340	1,9
somalisch	333	1,9
kolumbianisch	292	1,6
irakisch	290	1,6
mazedonisch	267	1,5
chinesisch	256	1,4
ungeklärt	215	1,2
eritreisch	214	1,2
weitere Staatsangehörigkeiten aus den 15 häufigsten Asylherkunftsländern		
iranisch	174	1,0
vietnamesisch	164	0,9
guineisch	160	0,9
venezolanisch	96	0,5

d) den Gründen der Zurückweisung?

Die Anzahl der vollzogenen Zurückweisungen nach Gründen sind nachfolgend dargestellt.

Januar – Juni 2026		
Zurückweisungen		
gemäß AufenthG	(A) ohne gültige(s) Reisedokument	6.650
	(B) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	122
	(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	6.060
	(D) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels	44
	(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen	1.304
	(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten	1.004
	(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	560
	(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem	410
	(H2) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in nationalen Fahndungsbeständen	509
	(I) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen	577
	(J1) hat sich geweigert, seine biometrischen Daten bereitzustellen, hier: Anlegen des persönlichen Dossiers im EES	1
	(J2) hat sich geweigert, seine biometrischen Daten bereitzustellen, hier: zur Durchführung der Grenzkontrolle	2
gemäß AsylG	§ 18 Absatz 2	518
	§ 18a Absatz 3 unbegründeter Asylantrag im Rahmen des sog. Flughafenasylverfahren, seit 12. Juni 2026 § 18a Absatz 2 AsylG	28
gemäß FreizügG/EU		146
Gesamt		17.935

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zum „Verbleib“ der bei einer unerlaubten Einreise an den deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026 festgestellten Personen (bitte wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 auflisten)?

Der Verbleib der Personen nach Feststellung der unerlaubten Einreise sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2026													
Verbleib unerlaubt eingereister Personen													
	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze	
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	keiner Landgrenze zuzuordnen			
Abschiebehaft	7	9	21	19	19	2	21	11	1		17	1	
	1	3	13	3	6	1	6	12		2	94	8	
	93	20	90	48	165	14	46	126	9	71	2.012	9	
	57	46	93	19	46	2	16	59	4	2	376	116	
Ausstellung Grenzübertrittsbescheinigung													
Ausstellung Passersatz/Visum		1	5								5		
Einlieferung Untersuchungshaft	1		10	2	6		3				2		
Einreisegestattung	158	278	3	116	72	9		16	8	1	85	3	
Haft zur Sicherung der Zurückschiebung	1	3	15	4	3		5				6	1	
Haft zur Sicherung der Zurückweisung	2	22	113	2	5	14	5	1			3		
Strafhaft (Einlieferung JVA)	17	23	42	33	45	7	27	21	1		5	1	
Übergabe ausländische Behörden			1	6	1						1		
Übergabe Ausländerbehörde	182	302	437	274	620	135	317	462	5	46	79	13	
Übergabe BAMF	31	61	115	300	169	12	58	31	10	80	479	10	
Übergabe Bundespolizei				1							1		
Übergabe Jugendamt	17	12	51	146	62	3	22	8	1	27	13	1	
Übergabe Landespolizei	1	6	16	13	18	4	7	5	1	7	7		
Weiterleitung Flughafenasylverfahren											72		
Zurückschiebung	129	19	46	12	103	2	3	19			13	15	
Zurückweisung	1.974	818	2.228	2.286	3.216	388	541	1.015	210	1	1.216	12	
Sonstige/Unbekannt	13	383	151	13	58	20	8	66	3	4	51	7	
Gesamt	2.684	2.006	3.450	3.297	4.614	613	1.085	1.852	253	241	4.537	197	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Wie viele Zurückweisungen von Asylsuchenden nach § 18 Absatz 2 AsylG gab es im ersten Halbjahr 2026 (bitte nach Monaten, Grenzabschnitten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern der Betroffenen aufschlüsseln)?

Der Erfassung von Zurückweisungen von Asylsuchenden im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen deutschen Binnengrenzen liegt die Weisung des Bundesministeriums des Innern vom 7. Mai 2025 zugrunde. Vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026 erfolgten insgesamt 514 Zurückweisungen gemäß § 18 Absatz 2 AsylG. Weitere Daten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Grenze	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
Zurückweisungen gemäß § 18 Absatz 2 AsylG							
Landgrenze, davon:	79	72	97	130	85	51	514
Österreich	20	31	33	37	25	31	177
Belgien	32	14	8	25	17	7	103
Schweiz	4	5	2	2		1	14
Tschechien	4	5	38	41	22	6	116
Dänemark	1	2					3
Frankreich	4	6	10	10	11	3	44
Luxemburg	6	3	2	1		1	13
Niederlande	2		2	5	4	1	14
Polen	6	6	2	9	6	1	30
Luftgrenze				3		1	4
Gesamt	79	72	97	133	85	52	518

Januar – Juni 2026	
Zurückweisungen gemäß § 18 Absatz 2 AsylG	
Staatsangehörigkeit	Zurückweisungen
russisch	90
türkisch	63
algerisch	58
ukrainisch	56
afghanisch	41
marokkanisch	29
chinesisch	26
tunesisch	13
iranisch	12
aserbaidshanisch	9
sierra-leonisch	9
irakisch	8
kamerunisch	8
somalisch	8
sudanesisch	8

- a) Wie viele Asylsuchende wurden nicht zurückgewiesen, weil sie als vulnerabel eingestuft wurden (bitte nach Monaten, Grenzabschnitten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern der Betroffenen aufschlüsseln)?
- b) Wie viele Asylsuchende wurden nicht zurückgewiesen, weil ihre Einreise erst im Inland festgestellt wurde (bitte nach Monaten und zuständigen Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

Die statistischen Daten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

2026							
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
BPOLD Berlin	6	3	7	5	4	2	27
BPOLD Bad Bramstedt	-	7	2	7	25	3	44
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	8	8	4	2	11	5	38
BPOLD Hannover	29	37	38	4	17	20	145
BPOLD Koblenz	22	27	17	17	15	15	113
BPOLD München	10	2	3	15	5	6	41
BPOLD Pirna	17	15	25	12	20	18	107
BPOLD Stuttgart	22	24	43	23	31	33	176
BPOLD Sankt Augustin	10	4	14	7	7	6	48

- c) Wie viele Asylsuchende konnten nicht zurückgewiesen werden, weil ihre Übernahme von den jeweiligen Nachbarstaaten verweigert wurde (bitte nach Monaten und den jeweiligen Nachbarländern auflisten)?

Im ersten Halbjahr 2026 scheiterte im April eine Zurückweisungsmaßnahme, weil die Übernahme der Personen von Frankreich verweigert wurde.

9. Welche Erkenntnisse, Zahlen oder zumindest Einschätzungen von fachkundigen Bundesbediensteten liegen dazu vor, wie viele der zurückgewiesenen Personen bzw. Asylsuchenden später dennoch (unerlaubt) einreisen konnten, bzw. dazu, wie viele Asylsuchende bzw. Antragstellende zuvor zurückgewiesen worden sind (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

10. Wie viele Eil- bzw. Klageverfahren gegen Zurückweisungen von Asylsuchenden durch die Bundespolizei sind derzeit noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig, und welche Entscheidungen sind bereits ergangen (bitte mit Gericht, Aktenzeichen und Inhalt der Entscheidung auflisten)?

Mit Stand 12. August sind fünf Eil- und zwölf Hauptsacheverfahren im Zusammenhang mit Zurückweisungen von Asylsuchenden im Rahmen von Binnengrenzkontrollen anhängig.

Bereits ergangen ist eine, noch nicht rechtskräftige, Entscheidung in der Hauptsache (VG Karlsruhe: A 13 K 6191/25). Die Klage wurde aufgrund fehlendem Fortsetzungsfeststellungsinteresse abgewiesen. Zusätzlich erging eine Entscheidung in einem Eilverfahren (VG München: M 22 E 26.31815). Das Gericht hat den Antrag als unbegründet abgelehnt. Darüber hinaus ergingen vier Eilbeschlüsse, welche die Bundespolizei verpflichteten, den Antragstellern den Grenzübertritt zu gestatten, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für das Asylverfahren nach der bisherigen Dublin-III-Verordnung einzuleiten (VG Berlin: VG 6 L 191/25; VG 6 L 192/25; VG 6 L 193/25; VG 28 L 270/26 A). Außerdem sind sieben Eil- und sechs Hauptsacheverfahren aufgrund von Erledigungserklärungen, Klage (Antrags-)rücknahmen, Rücknahme des Verwaltungsaktes und Nichtbetreiben des Verfahrens seitens der Klägerseite geendet.

11. Wie viele Einsätze der Bundespolizei gab es im ersten Halbjahr 2026, und wie viele Einsätze zur „Grenzsicherung“ waren darunter (bitte nach Bundesländern differenziert auflisten)?

Ein polizeilicher Einsatz liegt vor, wenn operative polizeiliche Aufgaben unter Nutzung personeller und materieller Ressourcen wahrgenommen werden. Nicht jede Grenzkontrolltätigkeit bedingt einen einzelnen Einsatz im Einsatzleitstelsystem (ELS BPOL). Einsätze können auch als „Tageseinsatz“ angelegt sein. Maßnahmen zur „Grenzsicherung“ können auch im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfolgen. Eine Differenzierung ist in diesen Fällen nicht möglich. Insofern ist die Anzahl an Einsätzen zur „Grenzsicherung“ nicht abschließend.

In der Bundespolizei finden dementsprechend täglich eine Vielzahl von Einsatzmaßnahmen im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung statt. Die Einsatzmaßnahmen betreffen hierbei alle Aufgabenbereiche, welche der Bundespolizei nach dem Bundespolizeigesetz obliegen. Sie sind ferner in ihrer Zielrichtung (präventiv/repressiv), ihrem jeweiligen Umfang (Wahrnehmung in der Allgemeinen Aufbauorganisation/Besonderen Aufbauorganisation) und dem Anlasszeitpunkt (ad hoc/geplant) unterschiedlich.

Die Bundespolizei dokumentierte von Januar bis Juni 2026 insgesamt 531.104 Einsätze. Aufgrund des weitzufassenden Begriffs „Grenzsicherung“ bildet der nachfolgend dargestellte Wert die Einsätze ab, welche im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung durchgeführt wurden. Dies waren von Januar bis Juni 2026 insgesamt 99.298 Einsätze. Eine differenzierte Auflistung nach Bundesländern und Jahren ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	Januar – Juni 2026
Gesamtzahl der Einsätze der Bundespolizei	531.104
davon zur Grenzsicherung	99.298
Baden-Württemberg	9.787
Bayern	15.787
Berlin	9.515
Brandenburg	10.249
Hamburg	4.013
Hessen	287
Mecklenburg-Vorpommern	5.781
Niedersachsen + Bremen	3.967
Nordrhein-Westfalen	12.935
Rheinland-Pfalz	2.178
Saarland	2.702
Sachsen	16.448
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	5.479
Thüringen	165

12. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden im ersten Halbjahr 2026 gegen unerlaubt eingereiste Personen eingeleitet (bitte auch nach Quartalen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern bzw. den 15 wichtigsten Straftatbeständen differenzieren), und welchen Deliktgruppen sind die Straftaten vor allem zuzuordnen (z. B.: Verstöße gegen das Aufenthalts- bzw. Freizügigkeitsgesetz, Urkundenfälschung, Straßenverkehrsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Steuerdelikte usw., bitte quantifizieren)?

Den unerlaubt eingereisten Personen wurden im Tatzusammenhang zu ihrer unerlaubten Einreise im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 39.337 Delikte zugeordnet. Die Staatsangehörigkeiten entsprechen denen der unerlaubt eingereisten Personen und können der Antwort zur Frage 2 entnommen werden.

Die 15 häufigsten Delikte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Delikte im Zusammenhang mit unerlaubter Einreise			
2026			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
§ 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG	11.855	11.518	23.373
§ 95 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG	4.299	4.224	8.523
§ 95 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG	1.743	1.797	3.540
§ 95 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG	612	478	1.090
§ 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG	332	300	632
§ 34 Absatz 1 Nr. 5 KCanG	183	178	361
§ 267 Absatz 1 StGB	163	195	358
§ 276 Absatz 1 Nr. 1 StGB	91	71	162
§ 21 Absatz 1 Nr. 1 StVG	60	62	122
§ 9 Absatz 2 FreizügG/EU	64	56	120
§ 281 Absatz 1 StGB	70	39	109
§ 95 Absatz 6 AufenthG	43	34	77
§ 29 Absatz 1 Nr. 1 BtMG	38	29	67
§ 52 Absatz 3 Nr. 1 WaffG	28	23	51
§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG	23	15	38

Die Zuordnung aller Delikte zu den Deliktgruppen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Delikte im Zusammenhang mit unerlaubter Einreise			
2026			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
Verstoß AufenthG	18.917	18.375	37.292
Urkundenfälschungen	472	435	907
Betäubungsmittel	270	237	507
Straßenverkehrsdelikte	67	69	136
Verstoß FreizügG/EU	64	57	121
Waffendelikte	32	37	69
sonstige Straftaten	28	28	56
Widerstand gg. die Staatsgewalt	25	30	55
Betrug und Untreue	24	12	36
Verstoß AsylG	12	22	34
Eigentumsdelikte	10	21	31
Straftaten gg. die öffentliche Ordnung	5	12	17
Steuerstraftaten	7	5	12
Straftaten gg. die persönliche Freiheit	5	7	12
Körpverletzungsdelikte	5	6	11

Delikte im Zusammenhang mit unerlaubter Einreise			
2026			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
Eingriffe und Störungen	3	7	10
Begünstigung und Hehlerei	3	5	8
Sexualdelikte	4	3	7
Sachbeschädigung	2	3	5
Geld- u. Wertzeichenfälschung	2	2	4
Staatsschutz	3	1	4
Sprengstoffdelikte	1	1	2
Gemeingefährliche Straftaten	0	1	1
Gesamt	19.961	19.376	39.337

13. Wie viele Aufgriffe unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2026, wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben, wie viele wurden zurückgewiesen (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzschnitten bzw. Nachbarländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die festgestellten unerlaubten Einreisen und Zurückweisungen unbegleiteter Minderjähriger sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Hinweis:

Die statistische Erfassung von unerlaubten Einreisen (Straftaten) und Zurückweisungen erfolgt voneinander unabhängig. In den Daten der Zurückweisungen sind Maßnahmen enthalten, denen eine unerlaubte Einreise vorausgeht und denen keine unerlaubte Einreise im strafrechtlichen Sinne zugrunde liegt.

2026			
Feststellungen unbegleiteter Minderjähriger			
	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
unerlaubte Einreise	395	345	740
davon Weiterleitung an das Jugendamt	172	152	324
Zurückweisung	150	137	287

Die Aufschlüsselung der unerlaubten Einreisen unbegleiteter Minderjähriger nach Grenzart, Nachbarländern und den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

2026			
Grenze	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
Landgrenze, davon:	383	335	718
Belgien	21	20	41
Dänemark	5	5	10
Frankreich	71	82	153
Luxemburg	6	4	10
Niederlande	22	17	39
Polen	16	25	41
Schweiz	171	119	290
Tschechien	11	6	17
Österreich	36	34	70
keiner Landgrenze zuzuordnen	24	23	47
Luftgrenze	12	10	22

2026			
Staatsangehörigkeit	1. Quartal	2. Quartal	Gesamt
somalisch	140	103	243
algerisch	33	37	70
afghanisch	38	29	67
marokkanisch	39	21	60
syrisch	30	25	55
sudanesisch	14	12	26
ukrainisch	14	12	26
guineisch	17	7	24
türkisch	10	14	24
tunesisch	7	9	16

14. In wie vielen Fällen gab es im ersten Halbjahr 2026 Zurückweisungen an der Grenze nach einem parallel durchgeführten Dublin-Verfahren (bitte nach Monaten, wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Die statistischen Daten zu Zurückweisungen nach Dublin-III Verfahren sind in den nachfolgenden Übersichten aufgeführt.

Januar – Juni 2026	
Monat	
Februar	2
März	1
April	9
Juni	1
Gesamt	13

Januar – Juni 2026	
Staatsangehörigkeit	
sudanesisch	2
algerisch	2
afghanisch	1
türkisch	1
ägyptisch	1
togoisch	1
türkisch	1
äthiopisch	1
venezolanisch	1
indisch	1
türkisch	1

Januar – Juni 2026	
Zielland	
Frankreich	5
Spanien	3
Niederlande	2

Januar – Juni 2026	
Zielland	
Malta	1
Österreich	1
Slowenien	1

15. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zu Aufgriffen, Zurückweisungen und Festnahmen sogenannter Schleuser bzw. entsprechenden Ermittlungsverfahren bei Kontrollen der Bundespolizei an den Grenzen im ersten Halbjahr 2026 (bitte zusätzlich nach Monaten, Grenzabschnitten bzw. Landesgrenzen, wichtigsten Staatsangehörigkeiten, stationärer Kontrolle bzw. Schleierfahndung bzw. Schwerpunktkontrolle differenzieren)?

Die statistischen Daten zu Feststellungen von Schleusern nach Grenzabschnitten und Nachbarstaaten nach Monaten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

Schleuser							
2026							
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
Landgrenze, davon	62	73	85	111	95	72	498
Belgien	10	8	7	12	8	6	51
Dänemark	1	1	1	2	1	2	8
Frankreich	11	16	18	24	15	12	96
Luxemburg	4	1	1	4	4	1	15
Niederlande	8	15	16	22	11	12	84
Polen	1	6	6	11	7	6	37
Schweiz	3	0	3	5	8	8	27
Tschechien	2	3	6	10	8	6	35
keiner Landgrenze zuzuordnen	0	1	0	0	0	0	1
Österreich	22	22	27	21	33	19	144
Luftgrenze	0	3	1	3	1	1	9
Seegrenze	0	0	0	0	1	0	1
Inlandsfeststellung	7	12	2	66	11	4	102
Gesamt	69	88	88	180	108	77	610

Die Anzahl der Schleuser nach den zwanzig häufigsten Staatsangehörigkeiten und nach Aufgriffsort sind nachfolgend dargestellt. Weitere Information liegen nicht vor.

Schleuser	
20 häufigsten Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2026	
syrisch	154
ukrainisch	41
türkisch	39
deutsch	34
afghanisch	32
französisch	19

Schleuser	
20 häufigsten Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2026	
algerisch	18
albanisch	15
belgisch	14
kosovarisch	14
rumänisch	14
serbisch	13
irakisch	9
italienisch	9
niederländisch	8
iranisch	8
ungeklärt	7
aserbaidshanisch	7
moldauisch	7
chinesisch	6
mazedonisch	6
georgisch	6
polnisch	6
Aufgriffsort	
Grenzübergang	455
Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern	52
Inland	103

16. Gegen wie viele der im ersten Halbjahr 2026 bei einer unerlaubten Einreise festgestellten Personen lag ein Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), wie viele dieser Personen wurden zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben, bzw. wie vielen wurde infolge eines Asylgesuchs der Zugang zu einem Asylverfahren gewährt (bitte ebenfalls nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Feststellungen unerlaubt eingereister Personen mit Einreise- und Aufenthaltsverbot sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

unerlaubte Einreisen mit Einreise- und Aufenthaltsverbot		
Januar – Juni 2026		
	Gesamt	Anteil an unerlaubten Einreisen
Gesamt	912	3,7 Prozent
15 häufigste Staatsangehörigkeiten		
afghanisch	76	3,9 Prozent
syrisch	74	4,7 Prozent
türkisch	61	3,1 Prozent
algerisch	53	3,5 Prozent
georgisch	40	8,9 Prozent
albanisch	39	6,3 Prozent
kosovarisch	29	6,2 Prozent
irakisch	28	5,8 Prozent
rumänisch	27	67,5 Prozent
marokkanisch	26	3,0 Prozent
moldauisch	26	7,4 Prozent
vietnamesisch	22	8,3 Prozent

unerlaubte Einreisen mit Einreise- und Aufenthaltsverbot		
Januar – Juni 2026		
	Gesamt	Anteil an unerlaubten Einreisen
serbisch	21	4,3 Prozent
mazedonisch	21	10,2 Prozent
somalisch	21	3,0 Prozent

Die aufgrund eines Einreise- und Aufenthaltsverbots vollzogenen Zurückweisungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die statistische Erfassung von unerlaubten Einreisen (Straftaten) und Zurückweisungen voneinander unabhängig erfolgt.

Zurückweisungen wegen Einreise- und Aufenthaltsverbot	
Januar – Juni 2026	
Gesamt	919
15 häufigste Staatsangehörigkeiten	
kosovarisch	94
albanisch	82
georgisch	82
syrisch	58
afghanisch	55
türkisch	46
serbisch	37
mazedonisch	34
algerisch	34
moldauisch	30
ukrainisch	30
irakisch	25
iranisch	19
polnisch	16
marokkanisch	14

Daten zu Zurückschiebungen aufgrund eines Einreise- und Aufenthaltsverbots werden nicht erhoben.

Personen, welche nach einer unerlaubten Einreise mit Einreise- und Aufenthaltsverbot und einem Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden an eine inländische Stelle (einschließlich Flughafenasylverfahren) weitergeleitet wurden, sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

unerlaubte Einreisen mit Einreise- und Aufenthaltsverbot und Asylgesuch und Weiterleitung an das BAMF (einschließlich Flughafenverfahren)	
Januar – Juni 2026	
Gesamt	4
russisch	4

17. Wie viele einsatzbedingte Mehrkosten sind bei der Bundespolizei infolge der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an allen Landesgrenzen seit dem 16. September 2024 entstanden (bitte nach Quartalen sowie nach Mehrarbeitsvergütungen, Zulagen, Hotelkosten usw. differenzieren)?

Die Bundespolizei erfasst seit Beginn der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an allen Landbinnengrenzen am 16. September 2024 aufgrund

des damit verbundenen gestiegenen öffentlichen Interesses systematisch und quartalsweise ihre geleisteten Einsatzstunden sowie ihre einsatzbedingten Kosten.

Dabei sind ihr Mehrkosten in Höhe von rd. 194,7 Mio. Euro entstanden, die sich wie folgt aufschlüsseln:

in Mio. Euro	Mehrarbeitsvergütung*	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Betrieb Grenzkontrollstellen	Verbrauch Führungs- und Einsatzmittel	Hotelunterbringung, Verpflegung	Gesamt
16.09. – 31.12.2024	13,1	2,4	1,8	1,9	8,2	27,4
01.01. – 31.03.2025	11,0	1,9	2,2	2,3	6,6	24,0
01.04. – 30.06.2025	13,8	2,8	1,9	2,6	8,0	29,1
01.07. – 30.09.2025	12,2	2,4	2,0	2,9	9,9	29,4
01.10. – 31.12.2025	11,7	2,3	4,9	3,1	8,1	30,1
01.01. – 31.03.2026	11,1	2,1	4,3	2,3	8,0	27,8
01.04. – 30.06.2026	11,5	2,1	2,9	2,3	8,1	26,9
Gesamt	84,4	16,0	20,0	17,4	56,9	194,7

* Die Mehrarbeitsvergütung ist kalkulatorisch ermittelt. Diese werden nur dann kassenwirksam, wenn Beamtinnen und Beamte nach Vorlage des § 88 des Bundesbeamtengesetzes nicht – im Grundsatz vorrangig – innerhalb von zwölf Monaten Freizeitausgleich gewährt werden kann.

18. Ist es so, dass die Bundespolizei vor einer Zurückweisung von Schutzsuchenden an der Grenze eine Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG „mit der Befragung zur Einreise in jedem Einzelfall“ vornimmt und Betroffene an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weiterleitet, wenn „zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“ können, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 24c auf Bundestagsdrucksache 21/1668 erklärte, oder ist es so, dass in dieser Situation lediglich „amtsbekannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote seitens der Bundespolizei“ berücksichtigt werden, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 23b auf Bundestagsdrucksache 21/4911 erklärte, was nach Auffassung der Fragestellenden etwas ganz anderes wäre als die Prüfung von Abschiebungshindernissen durch Befragungen im Einzelfall, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil in der Rechtssache 13337/19 vom 15. Oktober 2024 bei drohenden Gefahren, die geltend gemacht und gerichtlich effektiv überprüft werden können müssen, aber verlangt wurde (bitte so präzise und nachvollziehbar wie möglich antworten und dabei berücksichtigen, dass ein Abweichen von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch nach einer Berufung auf Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht zulässig ist, so die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 21/820)?

Die in den genannten Bundestagsdrucksachen enthalten Aussagen stehen aus Sicht der Bundesregierung im Einklang.

Die Bundespolizei führt vor einer Zurückweisung eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls durch. Dabei werden auch der Bundespolizei bekannte Informationen zu möglichen zielstaatsbezogenen

Abschiebungsverboten berücksichtigt. Abschiebungsverbote sind regelmäßig in Bezug zu den an Deutschland angrenzenden Staaten nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Teilfrage 23b der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4911 verwiesen.

19. Was bedeutet es in der Praxis, dass „amtsbekannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote seitens der Bundespolizei“ (Antwort zu Frage 23b auf Bundestagsdrucksache 21/4911) berücksichtigt werden, was ist hierunter genau zu verstehen, inwieweit findet demnach eine Prüfung von Abschiebungshindernissen in jedem Einzelfall statt (oder nicht), inwieweit werden dabei Betroffene persönlich angehört, und wird ihnen Gelegenheit gegeben, aus ihrer Sicht drohende Abschiebungshindernisse geltend zu machen, gegebenenfalls auch mit rechtsanwaltlicher Unterstützung (bitte so genau wie möglich ausführen, insbesondere auch, wie gegebenenfalls ein Zugang zu rechtsanwaltlicher Unterstützung vor dem Vollzug einer Zurückweisung praktisch sichergestellt wird)?

Abschiebungsverbote im Sinne der Fragestellung sind gemäß § 60 Absatz 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beispielsweise Gefahr der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Die Grenzbehörde hört die Drittstaatsangehörigen vor der Anordnung der Einreiseverweigerung an. Dabei wird ihnen Gelegenheit gegeben, zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote oder -hindernisse geltend zu machen. Soweit hierfür eine Sprachmittlung erforderlich ist, wird diese gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 18 und 20 verwiesen.

20. Wie lautet die Antwort zu Frage 23c auf Bundestagsdrucksache 21/4911, wenn die Bundesregierung berücksichtigt, dass nicht abstrakt nach Rechtsschutzmöglichkeiten gefragt wurde, sondern ganz konkret nach den Umständen, unter denen es an der Grenze aufgegriffenen Schutzsuchenden effektiv möglich ist, Anwälte oder Anwältinnen zu kontaktieren, um effektiven Rechtsschutz gegen eine geplante Zurückweisung zu erhalten (bitte praxisnah antworten; die Schilderung eines typischen Verlaufs ist nach Auffassung der Fragestellenden ungeachtet möglicher Besonderheiten im Einzelfall möglich und zumutbar)?

Zurückweisungen im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen sind justiziabel und unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung. Die betroffenen Personen werden über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten frühzeitig und umfassend, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sprachmittlern, belehrt.

Den betroffenen Personen steht die Möglichkeit offen, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Die konkrete Möglichkeit und der zeitliche Ablauf einer anwaltlichen Kontaktaufnahme richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Eine pauschale Aussage dazu, wie viel Zeit den Betroffenen bzw. einer gegebenenfalls beauftragten anwaltlichen Vertretung zur Verfügung steht, ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23c der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4911 sowie die dort in Bezug genommenen Antwort auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

21. Wie ist die seit dem 7. Mai 2025 praktizierte Zurückweisung von nicht-vulnerablen Schutzsuchenden an den deutschen Binnengrenzen damit zu vereinbaren, dass im Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2024_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2) ausgeführt wird, dass
- a) nach Auffassung des Gerichtshofs der „tatsächliche Zugang zu Rechtsmitteln entscheidend sei bei der Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsmittels“ (ebd., S. 11) und dass die Rücküberstellung vom EGMR insbesondere auch deshalb als ein Verstoß gegen die EMRK gewertet wurde, weil sie „eilig und ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts“ erfolgte (ebd., S. 13), was nach Auffassung der Fragestellenden bei Zurückweisungen von Asylsuchenden an den Binnengrenzen derzeit der Regelfall sein dürfte (bitte diese und die zwei folgenden Unterfragen getrennt beantworten und dabei jeweils nachvollziehbar darlegen, wie bei den derzeit praktizierten Zurückweisungen von nichtvulnerablen Schutzsuchenden an den Grenzen die Vorgaben des EGMR in der Praxis umgesetzt und gewährleistet werden; Wiederholung der Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/4008),
 - b) der Gerichtshof „die Verpflichtung eines Staates unter Artikel 3 EMRK“ betonte, „einen Asylsuchenden aus einem Vertragsstaat nicht ohne gründliche Prüfung (1.) der Gefahr einer Kettenabschiebung sowie (2.) des Risikos einer Unterbringung unter Artikel 3 EMRK zuwiderlaufenden Bedingungen im Zielstaat zurückzuführen“ (ebd., S. 12), wobei die Fragestellenden darauf hinweisen, dass etwa in Bezug auf Polen die Gefahr einer Kettenabschiebung von über Belarus nach Polen eingereisten Schutzsuchenden bzw. ihrer unverhältnismäßigen Inhaftierung geprüft werden müsste (vgl. www.proasyl.de/pressemitteilung/polen-setzt-asylrecht-aus-bundesregierung-muss-pushbacks-und-abschiebungen-in-das-land-stoppen/),
 - c) der Gerichtshof insbesondere auch kritisierte, dass es keine Regelungen gegeben habe, „die dem Asylsuchenden im Fall einer Rückkehrüberstellung die Durchführung eines effektiven Asylverfahrens sowie eine mit Artikel 3 EMRK konforme Unterbringung und Behandlung garantieren würden“ (ebd., S. 13) und dass „keine gründliche, individuelle Prüfung der [...] drohenden Verletzung [der] Rechte nach Artikel 3 EMRK und der Gefahr einer Kettenabschiebung vorgenommen worden“ sei, sodass im Ergebnis „ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK in seiner prozeduralen Ausgestaltung“ vorgelegen habe (ebd.)?

Die Fragen 21, 21a bis 21c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In seinem Urteil vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 hat der EGMR den Verstoß Deutschlands gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) damit begründet, dass Deutschland seiner verfahrensrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei, im konkreten Fall des H. T. vor dessen Abschiebung nach Griechenland die Risiken einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung zu prüfen. Aus Sicht der Bundesregierung stehen die bei der Abschiebung des H. T. aufgetretenen Versäumnisse im engen Zusammenhang mit der Verwaltungsabsprache zwischen Deutschland und Griechenland, auf deren Grundlage die Abschiebung erfolgte und die im Übrigen mit Inkrafttreten des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems am 12. Juni 2026 außer Kraft getreten ist. Die von den Fragestellern zitierten Feststellungen aus dem Urteil beziehen sich auf den konkreten Einzelfall des H. T. Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Zusammenhang zwi-

schen dem vom EGMR festgestellten Verstoß im Fall des H. T. und der aktuellen Zurückweisungspraxis. Letztere setzt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung zielstaatsbezogener sowie in der Person begründeter Abschiebungsverbote voraus. Nur dann steht sie im Einklang mit den Anforderungen der EMRK, insbesondere Artikel 3 EMRK. Im Übrigen wird auf Antwort auf Frage 18, die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 23 und 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4911, auf die Antworten zu den Fragen 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/820 und auf die Antworten zu den Fragen 24 bis 24d der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

22. Mit welcher Begründung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 26 der Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 vom 14. Mai 2024 keine Auswirkungen in der polizeilichen Praxis haben wird (vgl. Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 21/1668), obwohl Absatz 1 dieses Artikels ausdrücklich fordert, dass bei Zweifeln, ob Aussagen als Asylgesuche zu verstehen sind, bei der Person ausdrücklich nachgefragt werden muss, ob sie internationalen Schutz zu erhalten wünscht, während in der gegenwärtigen Praxis der Bundespolizei nicht der explizite Wille der Betroffenen erfragt wird und entscheidend ist, sondern die Bundesbediensteten in Zweifelsfällen nach weiteren Befragungen selbst eine Einschätzung dazu vornehmen, ob nach ihrer Auffassung ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14902, insbesondere die Vorbemerkung der Fragesteller, S. 2 f.; bitte begründen), angesichts des Umstands, dass das Verwaltungsgericht Berlin inzwischen in einem Einzelfall den Versicherungen des Betroffenen, er habe ein Asylgesuch an der Grenze gestellt, Glauben schenkte, während die dem entgegenstehende amtliche Feststellung der Bundespolizei, dass kein Asylgesuch gestellt worden sei, und entsprechende dienstliche Erklärungen mehrerer Bundespolizisten dies nach Auffassung des Gerichts nicht infrage stellen konnten (vgl. VG Berlin, 28 L 270/26 A, Beschluss vom 22. Mai 2026), sodass nach Auffassung der Fragestellenden eine Überprüfung der in der Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 21/1668 geäußerten Auffassung der Bundesregierung zur diesbezüglichen Praxis der Bundespolizei erfolgen sollte (bitte in Auseinandersetzung mit dem genannten VG-Beschluss begründet ausführen)?

Im vorliegenden Fall ist die Bundespolizei nicht von einem Asylgesuch ausgegangen. Das Verwaltungsgericht hat dahingehend anders entschieden. Zum Zeitpunkt der Antwort zur Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 war die Verordnung (EU) 2024/1348 noch nicht unmittelbar anwendbar. Im Übrigen wird auf diese Antwort verwiesen.

23. Welche konkreten Belege kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren drastisch zurückgegangenen Asylzahlen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) geltend machen, um eine derzeitige hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit zu begründen, die sich im Rahmen eines Ultima-ratio-Grundsatzes nur dadurch abwenden lasse, dass EU-Recht unangewendet bleibt, sprich, dass Schutzsuchende ohne vorheriges Dublin-Verfahren zurückgewiesen werden müssen, um diese Gefährdung abwenden zu können (bitte so genau wie möglich darlegen und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 21/5661 verwiesen.

- a) Gilt die Erklärung von Bundeskanzler Friedrich Merz, wonach „die Zahlen [...] so klar und so deutlich zurückgegangen [seien], dass man davon sprechen kann, dass wir große Teile des Problems jetzt gelöst haben“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), unverändert fort, wenn ja, wie lässt sich damit die andauernde Bezugnahme auf eine drohende Notlage im Sinne des Artikel 72 AEUV vereinbaren (bitte nachvollziehbar begründen), und wenn nein, was hat sich seit der Äußerung des Bundeskanzlers verändert?

Die Aussage des Bundeskanzlers, die sich auf den Rückgang der Asylzugänge seit Amtsantritt der neuen Bundesregierung bezieht und keine rechtliche Bewertung im Sinne der Fragestellung enthält, steht für sich und gilt unverändert fort.

- b) Stimmt die Bundesregierung den Fragestellenden zu, dass eine Missachtung geltenden EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat nicht mit der Missachtung von EU-Recht durch einen anderen Mitgliedstaat gerechtfertigt werden kann, wenn nein, bitte begründen, und wenn ja, stimmt sie der Auffassung der Fragestellenden zu, dass unionsrechtswidrige Zurückweisungen von Schutzsuchenden (ohne vorheriges Dublin-Verfahren) nicht damit begründet werden können, dass andere EU-Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Rücknahme im Rahmen des Dublin-Systems nicht nachgekommen sind (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung stehen die Zurückweisungen von Schutzsuchenden im Einklang mit europäischem und nationalem Recht. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 23 und 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4911 sowie zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

- c) Warum hat die Bundesregierung keine Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 259 AEUV gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die aus ihrer Sicht gegen EU-Recht verstoßen, etwa gegen die Verpflichtung zur Rücknahme von Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Systems, um die entsprechenden Rechtsfragen zu klären (bitte begründen)?

Die Bundesregierung weist kontinuierlich auf EU-Ebene auf die Einhaltung der europäischen Bestimmungen hin. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 23 und 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4911 verwiesen.

- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Berufung auf Artikel 72 AEUV zur Rechtfertigung von direkten Zurückweisungen von Schutzsuchenden ohne vorheriges Dublin-Verfahren nicht damit begründet werden kann, dass abgewartet werden müsse, ob „das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem tatsächlich funktionsfähig ist“ (so aber die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Christoph de Vries, auf die Mündliche Frage 39, Plenarprotokoll 21/76, S. 9142 (C)), weil es bei der Berufung auf Artikel 72 AEUV um Maßnahmen geht, die als „Ultima ratio“ erforderlich und verhältnismäßig sind, um eine tatsächlich drohende und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit abzuwenden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13047), und nicht um mögliche abstrakte Gefährdungen in der Zukunft (wenn nein, bitte begründen)?

Die Zurückweisungen im Rahmen der intensivierten Binnengrenzkontrollen erfolgen unter Anwendung der Regelungen des § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere in den Bundestagsdrucksachen 21/820 und 21/4922, wird verwiesen. Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch zu der in Bezug genommenen Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs.

- e) Wie begründet die Bundesregierung die Erforderlichkeit von direkten Zurückweisungen von Schutzsuchenden ohne vorheriges Dublin-Verfahren angesichts des Umstands, dass die zurückgewiesenen Personen, soweit dies durch entsprechende Gerichtsverfahren bekannt wird (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt doch nach Deutschland einreisen können?

Der Umstand, dass in einzelnen Fällen eine spätere Einreise nach Deutschland erfolgt, stellt die Erforderlichkeit der Zurückweisung zum Zeitpunkt der Feststellung nicht in Frage. Ziel der Zurückweisung ist es, Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, an der Einreise zu hindern.

- f) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an der eng auszulegenden Ausnahmenvorschrift des Artikels 72 AEUV angesichts des Umstands, dass mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sekundärrechtlich Maßnahmen ergriffen wurden, die nach Auffassung der beteiligten Akteure dazu führen sollen, dass eine aus Sicht der Bundesregierung unerwünschte Sekundärmigration nach Deutschland unterbleibt bzw. dass Rücküberstellungen in die zuständigen Ersteinreiseländer nach diesen neuen Regeln effektiver durchgesetzt werden können?

Die mit der Anwendbarkeit der Reform des GEAS zu erwartenden Veränderungen am bzw. ab 12. Juni 2026, insbesondere bei Asyl- und Rückkehrverfahren an den Schengen-Außengrenzen sowie bei Überstellungen nach dem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat, können in ihrer Wirksamkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umfassend und abschließend bewertet werden.

24. Hält die Bundesregierung eine gerichtliche Klärung der Frage, ob sie sich zur Rechtfertigung direkter Zurückweisungen von Schutzsuchenden zu Recht oder Unrecht auf Artikel 72 AEUV beruft, im Hauptsacheverfahren in absehbarer Zeit für realistisch, da die anhängigen Gerichtsverfahren in den bekannt gewordenen Fällen in der Hauptsache wohl nicht

fortgesetzt werden können, da den Betroffenen nach ihrer später erfolgten Einreise nach Auffassung der beteiligten Gerichte ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehlt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Der Bundesregierung kann keine Prognose zum weiteren Fortgang anhängiger Gerichtsverfahren treffen.

- a) Ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit, den zu dieser Frage vorliegenden erstinstanzlichen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mehr Gewicht beizumessen (zumal diesen eine umfangreiche generelle Begründung zu entnehmen ist, die sich nicht nur auf den konkret entschiedenen Einzelfall bezieht), weil es nach Einschätzung der Fragestellenden aus den genannten Gründen in absehbarer Zeit keine klärenden Urteile in der Hauptsache oder in weiteren Instanzen geben könnte (bitte begründen)?

Die Bundesregierung misst jedem gerichtlichen Verfahren Bedeutung bei.

- b) Wird die Bundesregierung die nach Auffassung des Berliner Verwaltungsgerichts rechtswidrigen direkten Zurückweisungen von Schutzsuchenden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) erst nach einem entsprechenden Urteil des EuGH einstellen, wie Aussagen von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt nahelegen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wie ist das zu begründen vor dem Hintergrund, dass es zu einem solchen Urteil des EuGH in den nächsten Jahren aus den genannten verfahrenstechnischen Gründen vermutlich nicht kommen wird und dass bereits eine klare Rechtsprechung und mehrere Entscheidungen des EuGH zur Berufung auf Artikel 72 AEUV vorliegen, die das Bundesministerium des Innern so zusammenfasste, dass „die Anforderungen an eine Anwendung von Artikel 72 AEUV nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hoch“ seien und „Artikel 72 AEUV [...] demnach eine eng auszulegende [...] Ausnahmenvorschrift“ sei (Antwort auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13047; bitte begründen)?

Die Bundesregierung stellt Entscheidungen des EuGH zur Berufung auf Artikel 72 AEUV nicht in Frage.

Bisher gibt es keine Entscheidung des EuGH zur Anwendung des Artikel 72 AEUV im Kontext der Zurückweisung von Asylsuchenden im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.